

INHALT	SEITE
89. Bestellung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Unna GmbH	289
90. Bestellung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe Unna GmbH	291
91. 16. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2025 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024	293
92. 8. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2025 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna vom 15. Dezember 2017	299
93. 21. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2025 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 20. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024	301
94. 25. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2025 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 24. Änderungssatzung vom 12.12.2024	304
95. Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna	307

93.

Bekanntmachung**21. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2025 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 20. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des MLV und des MUNV des Landes NRW vom 11.3.2025 (GV. NRW. S. 288) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19. September 2012, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna, zuletzt geändert durch die 20. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024, beschlossen:

§ 1

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

für ein Gefäß

- im Restmüll:

a) 80 l bei 14-täglicher Leerung	174,34 €
b) 80 l bei 4-wöchentlicher Leerung	87,17 €
c) 120 l bei 14-täglicher Leerung	261,51 €
d) 120 l bei 4-wöchentlicher Leerung	130,76 €
e) 240 l bei 14-täglicher Leerung	523,02 €
f) 240 l bei 4-wöchentlicher Leerung	261,51 €
g) 1.100 l bei wöchentlicher Leerung	4.794,35 €

Bei wöchentlicher mehrmaliger Entsorgung wird das entsprechend Vielfache der Gebühr für die wöchentliche einmalige Entsorgung erhoben.

h) 1.100 l bei 14-täglicher Leerung	2.397,18 €
i) 1.100 l bei 4-wöchentliche Leerung	1.198,59 €
j) 5.500 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	11.985,88 €
k) 7.000 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	15.254,75 €
l) je Beistellsack für Restmüll	5,70 €

- im Biomüll:

m) 80 l bei 14-täglicher Leerung	76,27 €
n) 120 l bei 14-täglicher Leerung	114,41 €
o) 240 l bei 14-täglicher Leerung	228,82 €
p) je Beistellsack für Biomüll	2,50 €

q) die Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna beträgt 25,00 Euro

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmüll bzw. organischem Abfall gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 21. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Unna, 23.12.2025

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 21. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Unna, 23.12.2025

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 34 – 93/ 23. Dezember 2025